

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bouygues E&S InTec Schweiz AG (nachstehend «Bouygues») gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der Bouygues, sofern nichts anderes ursprünglich oder nachträglich schriftlich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich ICT Services, welcher durch eine spezifische AGB der Bouygues reguliert ist.

Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers (nachfolgend «Kunde») werden nicht akzeptiert.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

## 2. Angebotsgültigkeit

Das schriftliche Angebot hat eine Gültigkeit für die Dauer von zwei Monaten ab Ausgabedatum.

Das Angebot ist aufgrund der seitens des Kunden gemachten Angaben ausgearbeitet. Entsprechen die vom Kunden gemachten Angaben oder die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde der Bouygues von Umständen, die anderes oder zusätzliches Material, eine andere Vorstellung oder eine andere Ausführung bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die entsprechenden (Mehr-) Kosten zu Lasten des Kunden.

## 3. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung von 30% des Werkvertragspreises wird mit der Auftragserteilung oder der Vertragsunterzeichnung fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Rechnungsstellung. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten.

Die Bouygues beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Anzahlung von 30% des Werkvertragspreises durch den Kunden geleistet wurde.

Ein Zahlungsverzug berechtigt Bouygues zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Besteller wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

## 4. Termine

Die Bouygues ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist die Bouygues von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden.

Hinderungsgründe können z.B. sein, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten keinen rechtzeitigen Montagebeginn gestatten;
- falls notwendige Vorarbeiten oder Lieferungen mangelhaft oder ausgeblieben sind;
- der Kunde die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt.

## 5. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen die Bouygues, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die Bouygues noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche der Bouygues die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel, Epidemien, Unfälle, Krankheit, Krieg, erhebliche Betriebsstörungen. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

## 6. Lieferfristen

Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als fix vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd. Für Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen massgebend.

## 7. Material

Es wird handelsübliches Installationsmaterial verwendet. Sonderwünsche bezüglich Materialien sind im Vertrag zu vereinbaren.

## 8. Lieferungen bauseits

Für das bauseits gelieferte Material wird keine Haftung übernommen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart wird.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Waren, Werke und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Bouygues.

## 10. Gewährleistung

Der Kunde hat die gelieferten Waren und Werke innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel sind der Bouygues unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die gelieferten Waren und Werke als vorbehaltlos genehmigt. Für nicht erkennbare Mängel haftet Bouygues im Rahmen der nachfolgenden Gewährleistungsdauer, dies jedoch nur, sofern solche Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Jahre ab Abnahme der gelieferten Waren und Werke, ausgenommen bei absichtlich verschwiegenen Mängeln. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie resp. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers oder Lieferanten.

Erweisen sich die gelieferten Waren oder Werke als mangelhaft, kann die Bouygues nach ihrer Wahl die Mängel durch Nachbesserung beseitigen oder im Austausch mangelfreie Waren oder Werke liefern. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzleistung, verlängert sich die Gewährleistungs- resp. Garantiefrist nicht. Bei Geräten gilt: Der Lieferschein gilt als Garantieschein, dieser ist sorgfältig aufzubewahren.

Für Lieferungen und Leistungen von Untereinlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die Bouygues die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Untereinlieferanten.

Die Bouygues leistet Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen. Erweist sich eine Dienstleistung als mangelhaft, so hat dies der Kunde unverzüglich der Bouygues schriftlich mitzuteilen. Die Behebung erfolgt innert angemessener Frist. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 2 Jahre ab Abnahme der gelieferten Waren und Werke.

## 11. Vorausmass

Die im Eingabeformular aufgeführten Ausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- und überschritten werden, ohne dass dadurch der Kunde zu Änderungen der festgesetzten Einheitspreise berechtigt würde. Sie gelten als Kalkulationsgrundlage für das Angebot und sind für die Materialbestellung unverbindlich.

## 12. Auslegung

Lässt eine Beschreibung im Eingabeformular verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung der Bouygues als verbindlich.

## 13. Preise

Die Preise der Bouygues verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer. Ohne anderslautende Vereinbarung gehen allfällige, während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen der Materialien zu Lasten des Kunden; eventuelle Erhöhungen der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Gebühren sind ebenfalls vom Kunden zu übernehmen.

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen, Mehrarbeiten als Folge mangelhafter oder fehlender Angaben in den zur Verfügung gestellten Unterlagen oder zum Bauwerk sowie sonstige Mehrarbeiten, werden in Regie verrechnet.

## 14. Regiearbeiten

Es gelten unsere zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise. Die Arbeiten können monatlich verrechnet werden.

## 15. Einheitspreise

Nicht im Vertrag enthaltene Einheitspreise werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Nachtrags-Offerte gültigen Kalkulationsunterlagen festgesetzt, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde.

## 16. Pauschal- und Globalverträge

Bei Pauschal- und Globalübernahme eines Auftrages sind nur die Positionen mit Mehr- und Minderleistungen gegenüber dem Vorausmass auszumessen. Die Konditionen des Angebots werden dabei als Faktor bei der Berechnung der Einheitspreise eingesetzt.

## 17. Eigentum / Vertraulichkeit

Die von der Bouygues dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Projekte, Zeichnungen, Programme usw., bleiben Eigentum der Bouygues. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere den Mitbewerbern, ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Bouygues nicht zugänglich gemacht werden. Im Übertretungsfalle ist der Aufwand der Bouygues mit 10% der Offertsumme zu entschädigen.

## 18. Haftung

Bouygues haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die Bouygues bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Haftungsausschluss und Haftungsobergrenze gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Sie gelten auch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

## 19. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei Werkverträgen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme des Werkes auf den Kunden über.

## 20. Bedingungen für wiederkehrende Dienstleistungen

### 20.1. Preisklausel/Preisanpassungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Preisangaben der Bouygues als vereinbart. Die Bouygues behält sich vor, ihre Preise jederzeit und ohne Vorankündigung anzupassen.

### 20.2. Kündigungsfrist

Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### 20.3. Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug berechtigt die Bouygues zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

## 21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von Bouygues. Bouygues ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

## 22. Schlussbestimmungen

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der Bouygues auf Dritte übertragen werden.

Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragsschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

Bouygues behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt geben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Zürich, den 1. Mai 2022

Bouygues E&S InTec Schweiz AG